



Pa. 7. 2.





Erneuertes  
**EDICT,**

Wegen blocquirung der mit der

**Stieh-Heuche**

**Behaffteten Dörffer,**

Auch wie die

**Sand-Nächte** in dergleichen  
 Fällen, so **WST** verhüten wolle, so  
 wol in Ansehen der Postirung / als sonst weh-  
 render Heuche auch nach Aufhörung  
 derselben sich zu verhalten  
 haben.

De dato Berlin, den 28. Februarii 1724.

**B E R L I N,**

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.





**D**ennach Se. Königl. Majestät  
in Preussen, 2c. Unser allergnädigster König  
und Herr, bey der durch Gottes Verhängniß so wol  
in der Nachbarschaft, als auch selbst an ein und andern  
Orten in Dero eigenen Provinzien wieder einschlei-  
chenden Vieh-Seuche und, um dieselbe, so viel durch menschliche Vor-  
sichtigkeit es gesehen mag, unter des Allerhöchsten Segen von Dero  
Landen abzumenden und die weitere Ausbreitung zu verhüten, nöthig  
und diensam zu seyn ermesset, die desfalls hiebevorn verschiedentlich und  
nach legt unterm 13<sup>ten</sup> Martii 1722. und was darinnen heilsamlich ver-  
ordnet, zu erneuren und zu scharffen: Als ordnen, wollen und befehlen  
vorhöchstgedachte Se. Königl. Majestät allergnädigst und zugleich  
ernstlich, daß

1. Bey Verspürung einer Vieh-Seuche alle Veranstellungen,  
welche in jetztangeführtem Edicto vom 13<sup>ten</sup> Martii 1722. wegen Sepa-  
rirung des krankten Viehes von dem gesunden sowol in denen Ställen  
als auf der Weide durch abzäunen oder zumachenden Graben, wie auch  
in Ansehung der Hirten und anderer Leute, die kranktes Vieh gewartet  
und daß selbige zu keinem gesunden Vieh zu lassen, nicht weniger was  
wegen Verscharrung des umgefallenen Viehes und zwar 5. Ellen tieff  
in die Erde und sonstien vorgeschrieben worden, überall aufs sorgfältigste  
beobachtet, darüber gehalten und nichts davon unterlassen werden solle,  
allermassen dann

2. Sobald das Unglück von gedachter Landverderblichen Vieh-  
Seuche an einem oder andern Orte, welches der Allerhöchste in Gnaden  
verhüten wolle, sich geäußert und eingedrungen, es sey in einem oder  
andern Häusern oder Ställen, die darinnen befindliche Unterthanen nach  
Vorschrift des 2<sup>ten</sup> §. des vorallegirten Edicts, ihres Orts zu verfahren,  
bey fortwehender Krankheit, keinen Umgang mit andern Dörffern zu  
haben, die Land-Näthe aber desselben Creyses, auf eingezogene gründ-  
liche Nachricht, ohne den allergeringsten Anstand zur Postirung von Bau-  
ren zu schreiten und selbige dergestalt anzuordnen, daß, so lange das  
Vieh.



Biehsterben dauret, eine Dorffschafft des Grenzes nach der andern die Postirung continuire und darunter eine billigmäßige Reparirung gehalten, folglich auch ein Dorff für dem andern nicht beschweret werden möge.

3. Ist diese Postirung also einzurichten, daß weder Menschen noch Bieh aus denen mit dem Biehsterben inficirten Dörffern kommen können, und, da insonderheit Art. 3. des mehrbesagten Edicts geordnet, daß die Hunde in denen inficirten Dörffern eingeschlossen werden sollen, das mit das Ubel durch dieselbe nicht weiter fort gebracht werde; So soll, fais deme zuwieder gehandelt würde, die Postirung befugt seyn, wie dann auch selbiger hierdurch ernstlich anbefohlen wird, die ausserhalb Dorffs befindende Hunde sofort todt zu machen.

4. Ob auch wol in dem vorthin allegirten Art. 2. wie die inficirte Dörffer mit Lebens Mitteln für die Menschen zu versorgen, als auch die nöthige Provisiones an Heu und Stroh für das Bieh anzuschaffen, Bersehung geschehen, es auch ferner dergestalt auf das genaueste beobachtet werden muß, daß nemlich denen erstern jetztgedachte Lebens-Mittel abgefolget und auf eine gewisse Distanz hingeleget, vor dem Bieh aber das bedürffende Heu und Stroh, wann in denen inficirten Dörffern daran ein Mangel verspühret würde, von dem Grenze, worinnen selbige belegen, herangefahren werden solle: So haben jedennoch diejenige, welche dieses alles dahin liefern, sich denen inficirten Dörffern durchaus nicht zu nähern, vielweniger mit denen Einwohnern der inficirten Dörffer einige Gemeinschaft zu pflegen, allermassen dann die angeordnete Postirung selbige davon abzuhalten hat, wiedrigensals aber, und dafern solches, diesem Verboth zuwieder, von ihnen gleichwol unternommen und also die Bieh-Seuche weiter gebracht werden würde, nicht allein die Leute selbst, durch welche solche verursacht, sondern auch die von der Postirung, so solches zugelassen, nachdrücklich und andern zum Exempel und Abscheu, diejenige aber von der Postirung selbst, welche dem blocquirten Dorffe sich dergestalt genähert, das sie durch den Umgang mit denen Einwohnern die Infection durch die Kleider communiciret und weiter fortgebracht, am Leibe gestrafft werden sollen.

5. Wann durch Gottes Gnade ein Hof oder Dorff von der Bieh-Seuche wieder befreyer und ein oder anderes Bieh von der Krankheit genesen solte, muß selbiges alsdann in freyer Luft gebracht und wenigstens 14. Tage lang von dem gesunden Bieh abgesondert, bey Reinigung und Auswitterung der damit behaftet gewesenenen Orter und Ställe aber dasjenige Hart- und Rauch-Futter, so über das Bieh gelegen und durch dessen aussothemen oder transpiration inficiret worden seyn mag, ohne das geringste Nachsehen verbrand und der daraus entstandene Schade von denen Grentzen, worinnen die Dörffer belegen, vergütet und übertragen werden. Wie dann auch

6. Ehe und bevor bey Aufhörung der Bieh-Seuche die Postirung wieder aufgehoben und denen Einwohnern der inficirten Dörffer die



die Communication und das Vieh-Commercium mit denen gesunden  
Dertern wiederum verstatet wird, jene gehalten seyn sollen gehöriger  
massen und mittelst glaubhafter allensals zu beschwerenden Attestaten  
zu dociren und darzuthun, daß nicht allein die vorgeschriebene Aus-  
witterung des Viehes sowol als die Reinigung der Ställe verordne-  
ter massen geschehen, sondern auch, daß vorerwehnte Einwohner, bevorab  
aber diejenige, so das francke Vieh gewartet, ihre Kleider wenigstens  
14. Tage auf dem obersten Boden der Häuser oder sonst an einem er-  
habenen Orte aufgehangen und also durchwehet, durchwittert, mit  
Rauch durchräuchert und nachhero noch einige Tage durch Wind und  
Luftt gereiniget und das reconvalescirende oder auch gesund gebliebene  
Vieh die verordnete Quarantaine gehalten habe.

7. Damit auch hierüber desto genauer gehalten, allen Contra-  
ventionen wieder gegenwärtige Sr. Königl. Majestät Verordnung  
vorgebeuet und also die sonst zu besorgende Ausbreitung dieses Übels  
verhütet werden möge; So befehlen mehr höchstgedachte Sr. Königl.  
Majestät allen und jeden, in Dero Landen bestellten Obrigkeiten, inson-  
derheit aber Dero sämtlichen Land-Räthen, als denen die Besorgung  
alles dessen, was droben verordnet, specialiter obliegt, in Gnaden,  
hierüber nicht allein ein wachames Auge zu haben, daß dieses alles  
überall auf das exacteste beobachtet auch was sonst in Eingangs er-  
wehntem Edicte verordnet und wegen Adhibirung der Hülfis Mittel  
veranlasset worden, in denen besetzten Dörffern veranstaltet werde, son-  
dern auch von Zeit zu Zeit, was die Sperrung des inficirten Dorffes vor  
einen Erfolg gehabt, sobald nur das Sterben aufgehöret, Pflicht-mäßig  
und umständlich anhero zu berichten, damit sodann dem Befinden nach  
weiter verordnet werden könne. Zu dessen urkund haben Sr. Königl.  
Majestät dieses Eigenhändig unterschrieben und mit Dero Innseigel  
bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 28<sup>ten</sup> Februarii 1724.

Sr. Wilhelm.



Schlittenbach,

Kg 2908

40

(II.)



56

M









# Erneuertes EDICT.

Wegen blocquirung der mit der

## h-Beuche

### steten Dörffer,

Auch wie die  
Pächte in dergleichen  
Pächten verhüten wolle, so  
der Postirung / als sonst weh-  
che auch nach Aufhörung  
ben sich zu verhalten  
haben.

Berlin, den 28. Februarii 1724.

B E R L I N,  
Schlechtiger, Königl. Preuss. Hoff-Buchdr.

